

# **Promotionsordnung der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock**

vom 14. September 2008

Aufgrund des § 43 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)<sup>2</sup> erlässt die Universität Rostock die folgende Promotionsordnung für die Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Voraussetzungen und Zulassung zur Promotion
- § 3 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 4 Dissertation
- § 5 Promotionskommission
- § 6 Begutachtung der Dissertation
- § 7 Annahme und Gesamtnote der Dissertation
- § 8 Nichtannahme der Dissertation
- § 9 Öffentliche Auslegung
- § 10 Öffentliche Verteidigung
- § 11 Festlegung der Gesamtnote der Promotion
- § 12 Verleihung des Doktorgrades
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Widerspruchsrecht
- § 15 Promotionsakte
- § 16 Aberkennung des Doktorgrades
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Geheimhaltungspflichten
- § 19 Übergangsvorschrift
- § 20 Inkrafttreten

## **§ 1 Promotionsrecht**

(1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf einem Promotionsgebiet nachgewiesen, das an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist. Die Promotionsgebiete entsprechen den an der Fakultät durch eine Professorin/einen Professor, eine habilitierte Wissenschaftlerin/einen habilitierten Wissenschaftler oder eine Juniorprofessorin/einen Juniorprofessor vertretenen Wissenschaftsgebieten.

---

<sup>1</sup> Mitt.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mitt.bl. BM M-V S. 635

(2) Die Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät verleiht den akademischen Grad „Doktor der Agrarwissenschaften“ (doctor agriculturæ, Dr. agr.) oder den akademischen Grad „Doktor der Ingenieurwissenschaften“ (Dr.-Ing.).

(3) Die Verleihung erfolgt auf Grund einer von der Kandidatin/vom Kandidaten verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), einer öffentlichen Verteidigung der Dissertation sowie der zugehörigen Thesen.

(4) Der Rat der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät (Fakultätsrat) bestellt für die Durchführung von Promotionsverfahren Promotionsbeauftragte.

## **§ 2**

### **Voraussetzungen und Zulassung zur Promotion**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein mit einem Diplom oder Mastergrad abgeschlossenes Hochschulstudium in einem agrar- oder umweltwissenschaftlichen Studiengang. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag von einer Professorin/einem Professor oder einer habilitierten Wissenschaftlerin/eines habilitierten Wissenschaftlers der Fakultät.

(2) Die Promotion kann im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses an der Universität Rostock, im Rahmen eines Promotionsstudienganges, im Rahmen eines Graduiertenkollegs oder als externer Doktorand erfolgen.

(3) Die Zulassung zur Promotion ist von der Kandidatin/von dem Kandidaten schriftlich bei der Dekanin/bei dem Dekan der Fakultät unter Angabe des Themas der geplanten Dissertation, des angestrebten Grades, des Promotionsgebietes sowie der betreuenden Wissenschaftlerin/des betreuenden Wissenschaftlers zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein wissenschaftlicher Lebenslauf,
- b) die Hochschulzugangsberechtigung sowie die Urkunde über den Studienabschluss (jeweils beglaubigte Abschrift oder Kopie in deutscher oder englischer Sprache),
- c) die Zusage der wissenschaftlichen Betreuung durch eine Professorin/einen Professor, eine Juniorprofessorin/einen Juniorprofessor bzw. eine habilitierte Wissenschaftlerin/einen habilitierten Wissenschaftler an der Fakultät,
- d) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Kandidatin/der Kandidat zuvor an der Universität Rostock oder an einer anderen Hochschule um den Doktorgrad beworben hat.

Über die Zulassung entscheidet der Fakultätsrat. Der Beschluss ist der Kandidatin/dem Kandidaten durch die Dekanin/den Dekan schriftlich mitzuteilen.

(4) Personen, die an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät promovieren, haben sich an der Universität Rostock als Doktorand/Doktorandin zu immatriku-

lieren und werden an der Fakultät als Doktoranden geführt. Die Immatrikulation muss innerhalb eines Monats nach der Entscheidung über die Zulassung zur Promotion unter Vorlage des Zulassungsbescheides im Studentensekretariat erfolgen. Anderenfalls kann die Zulassung zur Promotion widerrufen werden.

(5) Die Doktoranden vertreten die Universität Rostock in der Öffentlichkeit. Diesem Anspruch ist in angemessener Form zu entsprechen.

(6) Die Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventen mit Master- oder masteräquivalentem Abschluss (Abschlussnote „sehr gut“ und „gut“) ist grundsätzlich möglich. Für die Beantragung der Zulassung zur Promotion gilt Absatz 3. Bei Fachhochschulabsolventen ist in einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob die Kandidatin/der Kandidat über die wissenschaftliche Befähigung zur Promotion verfügt. Diese weist die Kandidatin/der Kandidat in einem öffentlichen Kolloquium vor einer aus mindestens sieben Mitgliedern bestehenden Zulassungskommission nach, deren Mitglieder durch den Fakultätsrat benannt werden. Dabei sind alle Mitglieder der Fakultät zu berücksichtigen, die für das jeweilige Promotionsgebiet die Lehrbefugnis besitzen. Das Kolloquium wird von der/dem Promotionsbeauftragten geleitet. Im Ergebnis wird eine Empfehlung an den Fakultätsrat über die Zulassung oder Nichtzulassung gegeben bzw. es werden Auflagen erteilt. Danach entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung zur Promotion. Über den Beschluss ist die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu informieren. In das Zulassungsverfahren können Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren sowie Professorinnen/Professoren von Fachhochschulen einbezogen werden.

(7) Ein Studium im Ausland und ein ausländischer Hochschulabschluss werden auf Antrag anerkannt, sofern sie einem deutschen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 gleichwertig sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Fakultätsrat. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. Soweit der Fakultätsrat nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, wird eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt. Die Zulassung von Kandidatinnen/Kandidaten, die ein Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, setzt zusätzlich den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse voraus.

### **§ 3**

#### **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Die förmliche Eröffnung des Promotionsverfahrens ist von der Doktorandin/von dem Doktoranden schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan der Fakultät unter Angabe des angestrebten Grades und des Promotionsgebietes zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

a) das ausgefüllte Antragsformular für die Eröffnung des Promotionsverfahrens,

- b) vier Exemplare der Dissertation mit eingebundenen Thesen und Lebenslauf (weitere Exemplare müssen nachgeliefert werden, wenn die Dissertation entsprechend § 7 Abs. 3 mehr als drei Gutachtern zugeführt wird),
- c) die Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie, Abschrift oder deutsche bzw. englische Übersetzung),
- d) die Urkunde über den Studienabschluss gemäß § 2 Abs. 1 (beglaubigte Kopie, Abschrift oder englische bzw. deutsche Übersetzung),
- e) ein Nachweis über die Immatrikulation gemäß § 2 Abs. 4,
- f) ein aktualisierter wissenschaftlicher Lebenslauf,
- g) eine Liste der Veröffentlichungen und der Fachvorträge,
- h) ein Nachweis über die erfolgreich erbrachten Leistungen, wenn an der Fakultät ein Promotionsstudiengang durchlaufen wurde,
- i) ein Nachweis über die Teilnahme am Doktorandentag der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät,
- j) ein amtliches Führungszeugnis,
- k) eine Versicherung darüber, dass die Kandidatin/der Kandidat die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihr/von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
- l) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Kandidatin/der Kandidat zuvor an der Universität Rostock oder an einer anderen Hochschule um den Doktorgrad beworben hat,
- m) bei Gemeinschaftsdissertationen die nach § 4 Abs. 7 erforderlichen Angaben über den individuellen Beitrag,
- n) bei kumulativer Dissertation, sofern hierin Beiträge mit mehreren Autoren aufgenommen sind, Nachweis des individuellen Beitrages sowie
- o) Vorschläge für die Gutachter.

(2) Der Antrag kann von der Kandidatin/vom Kandidaten folgenlos zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet worden ist.

(3) Bei Erfüllung aller Voraussetzungen beschließt der Fakultätsrat über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung wird abgelehnt, wenn das Promotionsgebiet an der Fakultät nicht vertreten ist bzw. wenn keine fachkompetente Gutachterin/kein fachkompetenter Gutachter der Fakultät angehört. Die Eröffnung ist auch zu verweigern, wenn ein früheres Promotionsverfahren mit dieser Arbeit end-

gültig erfolglos beendet oder wenn die Dissertation gleichzeitig an einer anderen Fakultät eingereicht worden ist.

(4) Mit dem Eröffnungsbeschluss werden unter Berücksichtigung der Vorschläge nach Absatz 1 lit. o die Gutachter und die Mitglieder der Promotionskommission festgelegt.

(5) Der Beschluss ist der Kandidatin/dem Kandidaten durch die Dekanin/den Dekan schriftlich und im Falle einer Ablehnung mit Gründen versehen unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Dissertation**

(1) Die Dissertation dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten.

(2) Die mit der Dissertation vorgelegten Forschungsergebnisse müssen dem aktuellen Stand des Wissenschaftsgebietes entsprechen, einen Erkenntniszuwachs ausweisen und die wesentliche nationale und internationale Literatur berücksichtigen und widerspiegeln.

(3) Die Dissertation kann aus einer Monographie bestehen oder kumulativ gestaltet sein. Als kumulative Dissertation können mehrere bereits veröffentlichte oder angenommene Publikationen eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. In diesem Fall setzt sich die wissenschaftliche Abhandlung aus wenigstens drei Artikeln in begutachteten Fachzeitschriften in deutscher oder englischer Sprache, einem einleitenden und zusammenfassenden Teil sowie den Thesen zusammen. Die Kandidatin/der Kandidat tritt entweder als Erstautorin/Erstautor oder als der Erstautorin/dem Erstautor gleichgestellte Zweitautorin/gleichgestellter Zweitautor auf. Zum Zeitpunkt des Einreichens der Promotionschrift müssen die Veröffentlichungen von der jeweiligen Fachzeitschrift nachweislich zur Publikation angenommen worden sein. Die Zusammenfassung darf 20 Textseiten nicht unterschreiten.

(4) Die Abfassung der Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Wird eine kumulative Dissertation eingereicht, kann diese ganz oder teilweise in Englisch oder Deutsch vorgelegt werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache ist anzufügen.

(5) Wird die Dissertation als Monographie abgefasst, müssen wesentliche Forschungsergebnisse zusätzlich in einer anerkannten nationalen oder internationalen Fachzeitschrift veröffentlicht werden, um den Doktorgrad nach § 12 verliehen zu bekommen. Dies gilt als erbracht, wenn wenigstens ein solcher Fachbeitrag zur Veröffentlichung akzeptiert wurde. Mündliche und schriftliche Veröffentlichungen von Ergebnissen der Dissertation erfolgen in Absprache mit der wissenschaftlichen Betreuerin/dem wissenschaftlichen Betreuer der Kandidatin/des Kandidaten.

(6) Der Umfang der Dissertationsschrift in Form der Monographie sollte 150 Seiten einschließlich Thesen, Literaturverzeichnis, Tabellen und Abbildungen nicht überschreiten. Originaldaten und andere Materialien, die die Lesbarkeit der Arbeit erschweren würden, jedoch aus Gründen der Dokumentation oder der Beweisführung zwingend präsentiert werden müssen, können in einem Anhang beigelegt werden.

(7) Gemeinschaftsdissertationen können vom Fakultätsrat genehmigt werden, wenn der Gegenstand und die Methode des Forschungsgebietes dies rechtfertigen. In diesem Fall muss der individuelle Beitrag jeder Kandidatin/jedes Kandidaten deutlich ausgewiesen werden und für sich geeignet sein, die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen.

(8) Die Kandidatin/der Kandidat wird von einer Professorin/einem Professor, einer Juniorprofessorin/einem Juniorprofessor oder einer habilitierten Wissenschaftlerin/einem habilitierten Wissenschaftler betreut, die/der Mitglied der Fakultät ist. Fachhochschulprofessorinnen/Fachhochschulprofessoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren können durch den Fakultätsrat als Mitbetreuer der Kandidatin/des Kandidaten zugelassen werden (vgl. § 2 Abs. 6).

(9) Das Betreuungsverhältnis kann auch nach Ausscheiden der wissenschaftlichen Betreuerin/des wissenschaftlichen Betreuers aus der Fakultät fortgesetzt werden. Kann sie ihre oder er seine Aufgaben nicht bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens wahrnehmen, wird durch Beschluss des Fakultätsrates eine neue Betreuerin/ein neuer Betreuer benannt.

(10) Bei externen Promovenden sind Thema und Art der durchzuführenden Arbeit mit einer Professorin/einem Professor, einer Juniorprofessorin/einem Juniorprofessor oder habilitierten Wissenschaftlerin/habilitierten Wissenschaftler der Fakultät zu vereinbaren. Diese/dieser muss dazu bereit sein, die Dissertation gegenüber der Fakultät zu vertreten und ein Gutachten anzufertigen.

(11) Die Dissertation ist hinsichtlich der Angaben auf dem Titelblatt einheitlich zu gestalten (s. Muster Anlage 1).

## **§ 5 Promotionskommission**

Die Promotionskommission wird vom Fakultätsrat mit der Eröffnung des Verfahrens eingesetzt. Sie besteht aus der Promotionsbeauftragten/dem Promotionsbeauftragten, die/der in der Regel den Vorsitz führt, den Gutachtern und weiteren fachkompetenten, mindestens promovierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern der eigenen Fakultät sowie anderer wissenschaftlicher Einrichtungen einschließlich Fachhochschulen. Die Promotionskommission besteht aus sieben bis zehn Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen. Bei der Berufung sind alle Mitglieder der Fakultät zu berücksichtigen, die für das Promotionsgebiet die Lehrbefugnis besitzen. Die Promotionsbeauftragte/der Promotionsbeauftragte hat in Abstimmung mit der Dekanin/dem Dekan den Vorsitz an ein fachkompetentes Mitglied des Fakultätsrates zu übertragen, wenn sie/er selbst als Gutachterin/Gutachter auftritt bzw. aus dringenden Grün-

den verhindert ist. Im Bedarfsfall beruft die Vorsitzende/der Vorsitzende in Abstimmung mit der Dekanin/dem Dekan weitere Mitglieder in die Promotionskommission.

## **§ 6 Begutachtung der Dissertation**

(1) Die Dissertation einschließlich der Thesen ist mindestens von drei Gutachtern zu begutachten. Als Gutachter können Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, habilitierte Wissenschaftlerinnen/habilitierte Wissenschaftler und ausgewiesene promovierte Vertreterinnen/Vertreter aus der Praxis benannt werden. Wenigstens eine Gutachterin/ein Gutachter muss hauptamtlich an der Fakultät tätig sein. Höchstens zwei Gutachter dürfen der Universität Rostock angehören. Ausnahmen sind durch den Fakultätsrat zu beschließen.

(2) Die Gutachter sind gehalten, die Gutachteraufträge innerhalb von 14 Tagen anzunehmen oder abzulehnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Annahme eines Gutachterauftrages ist das Gutachten zu erstellen.

(3) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung des Fakultätsrates. In den Gutachten ist auszuweisen, ob die Dissertation den an den akademischen Grad einer Doktorin/eines Doktors zu stellenden Anforderungen genügt; die Dissertation ist zur Annahme oder Nichtannahme zu empfehlen.

(4) Die Dissertation ist von der jeweiligen Gutachterin/vom jeweiligen Gutachter mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

|                 |              |       |
|-----------------|--------------|-------|
| magna cum laude | (sehr gut,   | 1,0)  |
| cum laude       | (gut,        | 2,0)  |
| rite            | (genügend,   | 3,0)  |
| non sufficit    | (ungenügend, | 4,0). |

(5) Das einer Gutachterin/einem Gutachter zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation geht - unbeschadet der urheberrechtlichen Nutzungsrechte der Verfasserin/des Verfassers - in das Eigentum der Gutachterin/des Gutachters über.

## **§ 7 Annahme und Gesamtnote der Dissertation**

(1) Der Fakultätsrat entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme sowie über die „Gesamtnote der Dissertation“.

(2) Eine Dissertation ist abzulehnen, wenn zwei Gutachter sie mit „non sufficit“ beurteilen.

(3) Ein weiteres Gutachten wird eingeholt, wenn eine Gutachterin/ein Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“ beurteilt hat. Dieses Gutachten gibt den Ausschlag für die Annahme bzw. Nichtannahme der Dissertation.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote sind die Noten aller Gutachter durch Bildung des arithmetischen Mittels gleichrangig zu berücksichtigen. Im Falle eines errechneten Mittels, das in der Mitte zwischen zwei Noten liegt, wird die Entscheidung für eines der beiden Prädikate durch Beschluss des Fakultätsrates getroffen.

(5) Bei der Annahme der Dissertation können Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich auf ihre Gestaltung beziehen und nicht ihren wissenschaftlichen Inhalt betreffen. Die Auflagen sind aktenkundig zu machen und bis zur Verteidigung zu erfüllen. Die Erfüllung ist von der wissenschaftlichen Betreuerin/vom wissenschaftlichen Betreuer der Doktorandin/des Doktoranden zu kontrollieren und schriftlich zu bestätigen. Die Doktorandin/der Doktorand leitet die verbesserte Fassung der Promotionschrift dem Dekanat zu, damit das Verfahren fortgesetzt werden kann.

(6) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme sowie die Gesamtnote der Dissertation und ggf. Auflagen sind der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen nach Beschluss durch die Dekanin/den Dekan schriftlich mitzuteilen.

(7) Frühestens zwei Wochen vor der Verteidigung ist der Kandidatin/dem Kandidaten auf deren/dessen Wunsch Einsicht in die Gutachten zu gestatten.

## **§ 8**

### **Nichtannahme der Dissertation**

(1) Mit der Nichtannahme einer Dissertation ist das Promotionsverfahren beendet. Die Dekanin/der Dekan erstellt einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid an die Kandidatin/den Kandidaten, in dem auf die Nichtannahme sowie auf die Wiederholungsmöglichkeiten hingewiesen wird.

(2) Kandidaten, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können einmal, frühestens sechs Monate nach dem Beschluss über die Nichtannahme, ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen. Wird diese Arbeit auch nicht angenommen, ist ein weiteres Verfahren ausgeschlossen.

(3) Dem Antrag zum neuen Promotionsverfahren ist eine Erklärung über die frühere Nichtannahme beizufügen.

(4) Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation und die Gutachten verbleiben bei der Promotionsakte.

## **§ 9**

### **Öffentliche Auslegung**

Nach Annahme der Dissertation wird den Mitgliedern des Fakultätsrates und allen in der Fakultät tätigen Professorinnen, Juniorprofessorinnen und habilitierten Wissenschaftlerinnen bzw. Professoren, Juniorprofessoren und habilitierten Wissenschaftlern die Dissertation zur vertraulichen Einsichtnahme zugänglich gemacht. Für die Einsichtnahme ist ein Zeitraum von zwei Wochen – in der vorlesungsfreien Zeit vier



Wochen – vor der Verteidigung vorzusehen. Ort und Zeiten der Einsichtnahme sind durch das Dekanat in geeigneter Form bekannt zu machen.

## **§ 10 Öffentliche Verteidigung**

(1) Die Verteidigung ist der zweite und abschließende benotete Bestandteil des Promotionsverfahrens.

(2) Die Verteidigung dient der öffentlichen Vorstellung der von der Kandidatin/von dem Kandidaten erzielten Ergebnisse. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache zu führen. Die Verteidigung besteht aus einem 30-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer Disputation. Die Doktorandin/der Doktorand hat nachzuweisen, dass sie/er die wissenschaftlichen Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation theoretisch begründen sowie sich mit anderen Auffassungen angemessen auseinandersetzen kann. Die Dauer der Verteidigung sollte zwei Stunden nicht überschreiten. Die Promotionsbeauftragte/der Promotionsbeauftragte leitet die Verteidigung und protokolliert sie in allen Teilen.

(3) Die Bewertung der Leistung der Doktorandin/des Doktoranden durch die Promotionskommission erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit den Noten nach § 6 Abs. 4. Dabei ist zunächst eine Note für den Vortrag und eine Note für die Disputation zu vergeben. Danach wird die „Gesamtnote der Verteidigung“ festgelegt, wobei die Note für den Vortrag und die Disputation gleichgewichtig sind.

(4) Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Promotionskommission den Ausschlag.

(5) Ergibt sich aus der Benotung von Vortrag und Disputation ein Mittelwert, der in der Mitte zwischen zwei Noten liegt, entscheidet die Promotionskommission.

(6) Bei Nichtbestehen kann die Verteidigung innerhalb eines halben Jahres einmal wiederholt werden.

(7) Erscheint die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht zur Verteidigung oder wird sie von ihr/ihm abgebrochen, so gilt diese als nicht bestanden. Die Gründe hierfür hat die Kandidatin/der Kandidat unverzüglich vorzubringen. Ob sie als Entschuldigung ausreichen, entscheidet die Promotionskommission. Sie kann Nachweise, insbesondere die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Liegt ein Entschuldigungsgrund vor, wird ein neuer Termin festgelegt.

## **§ 11 Festlegung der Gesamtnote der Promotion**

(1) Am Ende der Verteidigung wird von der Promotionskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit die „Gesamtnote der Promotion“ als Vorschlag zur Bestätigung durch den Fakultätsrat gebildet. Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der

Gesamtnote der Dissertation und der Gesamtnote der Verteidigung im Verhältnis 2 : 1.

(2) Als „Gesamtnote der Promotion“ ist eines der folgenden Prädikate zu vergeben:

|                 |                    |
|-----------------|--------------------|
| summa cum laude | (mit Auszeichnung) |
| magna cum laude | (sehr gut)         |
| cum laude       | (gut)              |
| rite            | (genügend)         |

Entschieden wird analog § 10 Abs. 4 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission.

(3) Wird als gewogenes Mittel aus den Noten der Einzelleistungen ein Zahlenwert in der Mitte zwischen zwei Noten errechnet, trifft die Promotionskommission die Entscheidung für das Prädikat.

(4) Wurde die Dissertation von allen Gutachtern mit "magna cum laude" bewertet und von mindestens zwei Gutachtern ausdrücklich als „ausgezeichnet“ eingestuft, so kann bei sehr guter Verteidigung das Prädikat "summa cum laude" festgelegt werden. Das Prädikat "summa cum laude" kann nur auf einstimmigen Beschluss der Promotionskommission empfohlen werden. Der Beschluss ist in der Promotionsakte schriftlich zu fixieren.

(5) Das Ergebnis der Beratung der Promotionskommission ist der Kandidatin/dem Kandidaten sofort bekannt zu geben. Mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten wird das Ergebnis öffentlich mitgeteilt.

## **§ 12 Verleihung des Doktorgrades**

(1) Der Fakultätsrat beschließt auf Vorschlag der Promotionskommission die Verleihung des Doktorgrades mit dem Prädikat und dem Promotionsgebiet.

(2) Über den Beschluss der Verleihung des Doktorgrades kann der Kandidatin/dem Kandidaten nach Erfüllung aller Voraussetzungen von der Dekanin/dem Dekan eine schriftliche Mitteilung mit Angabe des Prädikats ausgestellt werden.

(3) Die Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades wird durch die Promotionsstelle ausgefertigt. Sie enthält den Titel der Dissertation, das Promotionsgebiet und das Prädikat der Promotion. Sie wird von der Dekanin/von dem Dekan der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen. Die Verleihung erfolgt durch die Dekanin/den Dekan durch Zusendung der Urkunde oder Aushändigung in feierlicher Form. Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Kandidatin/der Kandidat das Recht zur Führung des Doktorgrades.

## **§ 13**

## **Veröffentlichung der Dissertation**

Für die Veröffentlichung und die Abgabe von Pflichtexemplaren der Dissertation gilt die Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock. Die in dieser Ordnung vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren ist innerhalb von einem Jahr nach dem letzten Verteidigungstermin abzuliefern. Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die Frist, verliert er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann die Dekanin/der Dekan die Frist angemessen verlängern.

### **§ 14 Widerspruchsrecht**

(1) Die Doktorandin/der Doktorand kann gegen eine Entscheidung, die sie/ihn in ihren/seinen Rechten verletzt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin/bei dem Dekan der Fakultät Widerspruch einlegen.

(2) Der Fakultätsrat prüft, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Ist dies nicht der Fall, legt er den Widerspruch der Rektorin/dem Rektor zur Entscheidung vor. Die Rektorin/der Rektor erlässt den Widerspruchsbescheid. Gegen diesen kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

### **§ 15 Promotionsakte**

Über den Verlauf des Promotionsverfahrens und die Ergebnisse ist ein aktenkundiger Nachweis (Promotionsakte) zu führen. Die Doktorandin/der Doktorand hat das Recht, nach Abschluss des Verfahrens in die Akte Einsicht zu nehmen.

### **§ 16 Aberkennung des Doktorgrades**

Ergibt sich, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben erteilt wurde oder dass die Doktorandin/der Doktorand bei den Promotionsleistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so können diese Leistungen vom Fakultätsrat für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Promotionsurkunde, sofern sie bereits ausgehändigt wurde, eingezogen werden.

### **§ 17 Ehrenpromotion**

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf Wissenschaftsgebieten, die an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät vertreten sind, kann der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen seiner

Mitglieder den Grad eines „doctor honoris causa“ (Dr. h.c.) verleihen. Der Akademische Senat der Universität Rostock wird nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt.

(2) Vorschlagsberechtigt sind alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierten Wissenschaftlerinnen/habilitierte Wissenschaftler, die Mitglied der Fakultät sind.

(3) Die Voraussetzungen für die Verleihung werden von einer durch den Fakultätsrat eingesetzten Ehrenpromotionskommission, bestehend aus mindestens sieben Mitgliedern, geprüft, die dem Rat eine Beschlussvorlage zuleitet. Den Vorsitz führt die Dekanin/der Dekan.

(4) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde angefertigt, in der die Leistungen der Ehrendoktorin/des Ehrendoktors gewürdigt werden. Die Urkunde wird in feierlicher Form durch die Dekanin/den Dekan überreicht.

## **§ 18 Geheimhaltungspflichten**

(1) Alle Beratungen in Promotions- und Ehrenpromotionsangelegenheiten sind nicht öffentlich. Zur Teilnahme sind ausschließlich die Mitglieder des Fakultätsrates bzw. ihre Stellvertreter und die per Beschluss des Fakultätsrates zur Verfahrensdurchführung benannten Personen befugt.

(2) Die Bekanntgabe von Ergebnissen und Beschlüssen zu den Verfahren ist allein der Dekanin/dem Dekan und der jeweiligen Promotionsbeauftragten/dem jeweiligen Promotionsbeauftragten im Rahmen der Festlegungen dieser Ordnung gestattet.

## **§ 19 Übergangsvorschrift**

Diese Promotionsordnung gilt erstmals für Kandidatinnen/Kandidaten, die den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einreichen. Doktorandinnen/Doktoranden, die eine Zulassung zur Promotion an der Fakultät gemäß der bisher gültigen Promotionsordnung erhalten haben, können wählen, ob ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 28. April 2004 (Mitt.bl. BM M-V 2005 S. 711) oder nach dieser Promotionsordnung durchgeführt werden soll.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklen-

burg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät vom 28. April 2004<sup>3</sup> außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Rostock vom 3. September 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 14. September 2008.

Rostock, den 14. September 2008

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Prof. Dr. Thomas Strothotte

---

<sup>3</sup> Mitt.bl. BM M-V S. 511

Anlage 1 zur Promotionsordnung der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät

**- Muster zur Gestaltung des Titelblattes der Dissertation gemäß § 4 Abs. 11 -**

Aus dem Institut für ...

der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät

**(Titel der Arbeit)**

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor der Agrarwissenschaften (doctor agriculturae)/

Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)

an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät

der Universität Rostock

vorgelegt von

Akademischer Grad, Vorname, Name  
Wohnort

Rostock, den...